

solle oder nicht. Schon diese Lage hätte den Abgeordneten aufmerksam machen sollen, daß die Gründe, für welche die eventuelle Wahl angeordnet worden, nicht auf alle andere Gründe ausgedehnt werden können. Es sei mir aber erlaubt, den Gesichtspunct genauer zu bezeichnen, welchen die Deputation genommen hat. Die Deputation war weit entfernt, den drei würdigen Männern irgend einen Vorwurf zu machen, darüber, daß sie die auf sie gefallene Wahl ablehnten. Es können besondere Gründe stattgefunden haben. Allein hauptsächlich war Rücksicht auf die Stadt Leipzig und ihre Wähler von der Deputation zu nehmen. Was konnte die Stadt Leipzig dafür, daß auf einmal drei Männer das Vertrauen zurückwiesen, das man ihnen geschenkt hatte? Ich weiß wohl, daß die Gründe, welche der gewählte Barth aufgestellt hat, nach dem Wahlgesetz keine Berücksichtigung finden können. Er stellt sie auf geschäftliche Verhältnisse. Allein §. 18. des Wahlgesetzes spricht nicht von geschäftlichen, sondern von Dienstverhältnissen. Denn wollte man die geschäftlichen Verhältnisse gelten lassen, so würde nicht ein Einziger hier sein, der nicht mit gleichen Entschuldigungsgründen heraustreten könnte. Jeder von uns bringt Opfer durch sein Hiersein und wird in seinen geschäftlichen Verhältnissen gestört. Es ist daher der Ausdruck im Wahlgesetz streng fest zu halten, welcher nur von Dienstverhältnissen spricht. Es hätten nun freilich, wie auch ein Abgeordneter vor mir bemerkt hat, die Zwangsmaßregeln welche im Wahlgesetz angegeben sind, eintreten müssen. Ich gestehe aber doch, meine Herren, daß, wenn die Deputation einen Ausweg finden konnte, sie dazu sich zuletzt entschließen konnte. Was könnte man sich auch von einem solchen Abgeordneten versprechen, der durch Zwangsmaßregeln dahin gebracht werden mußte, seine Pflicht hier zu erfüllen? Die Deputation erkannte ferner, daß für Leipzig einmal eine neue Wahl statt des Stellvertreters, Herrn Poppe, anzuordnen sein werde. Denn dieser war lediglich für Herrn Dufour gewählt, und als die Wahl von Herrn Barth vorgenommen wurde, war nicht davon die Rede, daß er auch für diesen gewählt sein solle. Es ist Nichts darüber im Protokoll gesagt worden. Er konnte sich daher schon damit entschuldigen, daß er für Barth nicht gewählt sei. Daher erschien es der Deputation am zweckmäßigsten, die Gründe herauszuheben, aus welchen eine neue Wahl sowohl des Abgeordneten, als dessen Stellvertreters angeordnet werden müsse. Was sich überhaupt über eine eventuelle Wahl sagen läßt, ist bereits von einem Abgeordneten neben mir herausgehoben worden. Ich theile dessen Ansicht vollkommen, auch über den Ausdruck: nach Befinden in der Verordnung. So viel ist richtig, zu begünstigen sind sie nicht. Der einzige Grund, der sich dafür anführen läßt, ist die Rücksicht auf die Wähler, welche aus weiter Entfernung an den Wahlort berufen sind. Wenn dieser Grund wegfällt, sollte auch eine eventuelle Wahl nie eintreten. In der Stadt Leipzig könnten wohl die Wähler sehr schnell wieder versammelt und auf einen andern Tag beschieden werden. Der Grund, der bei den Ritterguts- und bäuerlichen Wahlen und bei solchen städtischen stattfindet, welche

von mehreren Städten zu bewirken sind, große Entfernung und der viele Kostaufwand ist hier nicht vorhanden; man hätte daher wohl Anstand nehmen sollen, zumal, da auch der Ausdruck nach Befinden in der Verordnung darauf hindeutet, und die Entscheidung abwarten können, weil es sehr leicht war, die Wahlversammlung dann wieder zusammen zu berufen.

Abg. Claus: Die verehrte Deputation hat, unterstützt durch Gründe, welche dem von der Fackel juristischer Kenntnisse und Rechtsstudien unerleuchteten Laien zwar nicht überall faßlich sind, einen Antrag an die Kammer gestellt, dem ich beitreten werde, wenn ich auch gestehen muß, daß ich nicht mittelst aller jener Gründe — namentlich die Ablehnung der Stellvertretung betreffend — zu demselben Resultate gelangt bin. Ich würde über diese Angelegenheit gar nicht sprechen, wenn nicht der letzte Redner das Befugniß der Kammer zu bezweifeln schiene, daß sie bei Geschäftsleuten, die sich in einer solchen Lage befinden, welche sie behindert, jede Pflicht des constitutionellen Staatsbürgers zu erfüllen, auf deren Anliegen Rücksicht nehmen und selbige von der erlangten Berechtigung, in dieser Versammlung zu erscheinen, entbinden könne. — Ich kann nicht der Meinung sein, welche jetzt ausgesprochen, daß es der Kammer versagt sei, die §. 18. des Wahlgesetzes sub c. in der angeedeuteten Maße und dahin zu verstehen, daß man Geschäftsleuten, deren Eintritt in die Kammer zu schwere Opfer fordern würde, Dispensation ertheilen dürfte. Der verehrte Abgeordnete hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach angezogener Paragraphe nur bei dienstlichen Verhältnissen die Ansicht der Kammern dahin bestimmt werden könne, einen Abgeordneten von Annahme der auf ihn gefallenen Wahl loszusprechen. Ich muß aber dafür halten und darf dies wohl erklären, da mir die Gelegenheit nicht fehlen konnte, solche scheinbar unabhängige Verhältnisse von Geschäftsleuten näher kennen zu lernen, daß man hier die Auslegung gelten zu lassen habe, welche der Abgeordnete von Dresden bereits in Bezug auf die gedachte Geschäftsstelle gegeben hat, indem er dieselbe auf „Geschäfte, verbunden mit Abhaltungen im häuslichen Leben“ angewendet wissen wollte. Ja, es ist gewiß dadurch der Kammer das Recht zugewiesen, das sie sich nicht nehmen lassen kann, einen gewerbetreibenden Geschäftsmann, der in Bezug auf seinen Wohlstand bedenkliche Folgen erwarten mußte, wenn er den ständischen Obliegenheiten sich widmete und seinem nächsten Berufskreise entzöge, Dispensation zu ertheilen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn ein zum Abgeordneten Erwählter in öffentlichen dienstlichen Verhältnissen sich befindet, dann von Seiten der Staatsregierung oder einer Communebehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um nicht seine Funktionen wesentlich leiden zu lassen; wogegen oft ein Kaufmann oder anderer Gewerbetreibender sich in solcher geschäftlichen Lage befinden kann, die, wenn er darin gestört würde, für ihn selbst und seine Familie zum größten Nachtheile sich wenden würde, und namentlich dann, wenn er sich auf zu lange Zeit von seinen Geschäften entfernen mußte. — Ich lasse mich auf die Re-